

Rödl & Partner

MANDANTENBRIEF POLEN

Ausgabe:
Dezember
2018

HERAUSFORDERUNGEN MEISTERN

Aktuelles aus den Bereichen Steuern,
Recht und Wirtschaft in Polen

www.roedl.pl

www.roedl.com/poland

Rödl & Partner

MANDANTENBRIEF POLEN

Ausgabe:
Dezember
2018

HERAUSFORDERUNGEN MEISTERN

Aktuelles aus den Bereichen Steuern,
Recht und Wirtschaft in Polen

www.roedl.pl

www.roedl.com/poland

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Steuern

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Obergrenze der Aufwendungen für immaterielle Dienstleistungen

→ Recht

- Gute Vorsätze zum Neuen Jahr in Ihrem Unternehmen – bedeuten Änderungen des Rechts Änderungen in der Firma?

→ Steuern Aktuell

→ Rödl & Partner Info



Autor: Piotr Jaworski

Der Entwurf wurde als die originellste Idee für eine Weihnachtskarte mit einem Engelsmotiv ausgezeichnet. Der Wettbewerb wurde von uns für die Kinder aus den Kinderheimen Nr. 1, 2 und 3 in Gleiwitz organisiert, die wir an Weihnachten finanziell unterstützt haben.

Wir wünschen Ihnen ein frohes
und besinnliches Weihnachtsfest,
viel Erfolg bei der Umsetzung
Ihrer Vorhaben und alles Gute
im kommenden Jahr 2019.

→ Steuern

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Agnieszka Gliwińska,
Rödl & Partner Breslau

Im Januar 2018 wurde in das Körperschaftsteuergesetz eine neue Kategorie von Einnahmen: **Einnahmen aus Kapitalvermögen** aufgenommen (Art. 7b Abs. 1 KStG-PL). Die dieser Quelle nicht zugeordneten Einnahmen stellen sog. Einnahmen aus anderer Einkunftsquelle dar, d.h. aus der betrieblichen Tätigkeit. Das Ziel dieser Regulierung ist die Eliminierung einer Praxis der Steuerpflichtigen, die darin besteht, die Verluste aus Vermögensgeschäften zur Minderung der steuerbaren Einkünfte aus betrieblicher Tätigkeit zu verwenden.

VORSICHT BEI DER EINSTUFUNG VON EINNAHMEN

In Zusammenhang mit der Einführung einer gesonderten Kategorie von Einkünften aus Kapitalvermögen ist es notwendig, diese gesondert auszuweisen und nicht mit Einnahmen aus anderen Quellen, d.h. mit Einnahmen aus Gewerbetätigkeit im allgemeinen Sinne, zu verbinden.

Der Gesetzgeber weist auf folgende Einkünfte aus Kapitalvermögen hin:

1. Einnahmen aus der Beteiligung an den Gewinnen juristischer Personen, darunter:

- Dividenden;
- Einnahmen aus der Einziehung der Anteile (Aktien) oder Minderung ihres Wertes;
- Einnahmen aus dem Austritt des Gesellschafters aus der Kommanditgesellschaft auf Aktien, oder aus der Minderung des Beteiligungsanteils an der Kommanditgesellschaft auf Aktien;
- Wert des im Zusammenhang mit der Liquidation einer juristischen Person erhaltenen Vermögens;
- Gegenwert der einbehaltenen Gewinne der juristischen Person, die für die Erhöhung ihres gezeichneten Kapitals bestimmt sind;
- Einnahmen aus Umstrukturierungsmaßnahmen (Spaltung, Verschmelzung und Umwandlung von Gesellschaften), darunter auch bei Verschmelzung oder Spaltung erhaltene Nachschüsse (dies betrifft auch Einnahmen aus thesauriertem Gewinn bei Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften);

- Einnahmen aus Barzahlung bei Anteilstausch;
- Einnahmen aus Zinsen auf Beteiligungsdarlehen, das an eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erteilt wurde, d.h. ein Darlehen, bei dem die Auszahlung von Zinsen oder deren Höhe von der Erzielung eines Gewinns durch den Darlehensnehmer oder von dessen Höhe abhängt.

2. Einnahmen aus der Übernahme von Anteilen (Anteilen) im Gegenzug für Sachanlagen;

3. Einnahmen aus dem Verkauf von Anteilen (Aktien), darunter aus dem Verkauf zwecks deren Einziehung, sowie Einnahmen aus Anteilsaustausch;

4. Einnahmen aus der Veräußerung aller Rechte und Pflichten in Personengesellschaften;

5. Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen, welche der Steuerpflichtige zuvor erworben hatte, sowie von Forderungen aus Einnahmen, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gerechnet werden;

6. Einnahmen:

- aus Vermögensrechten wie: Urheberrechte, Lizenzen, gewerbliches Eigentum (z.B. Patente für Erfindungen, Industriedesigns, Gebrauchsmuster, Marken), Know-how;
- Einnahmen aus Wertpapieren und derivaten Finanzinstrumenten (unter Ausschluss der Instrumente zur Besicherung von Geldflüssen bzw. Einnahmen oder Kosten, die nicht zu der Kategorie „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ gerechnet werden – z.B. Forwardgeschäfte oder Währungsoptionen;
- aufgrund der Teilnahme an Investmentfonds oder Institutionen für gemeinsame Anlagen;
- aus Miet-, Pacht- und anderen ähnlichen Verträgen (Leasing), welche die o.g. Rechte umfassen, sowie Verträge über die Veräußerung dieser Rechte.

VORSICHT:

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen werden **nicht** die Einnahmen aus Lizenzen gerechnet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung von Einnahmen stehen, die nicht zu den Kapitalerträgen **gerechnet** werden.

Die Überlassung immaterieller Vermögensgegenstände und Rechte erfolgt häufig im Rahmen komplexer Leistungen. Der Gesetzgeber hat die o.g. Ausnahme eingeführt. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist ziemlich unpräzise, es scheint aber, dass es in diesem Fall um Situationen ging, in denen die Einnahme aus Vermögensrechten **direkt mit der Einnahme des Lizenzgebers aus sonstiger betrieblicher Tätigkeit verbunden ist**.

Ab dem 1. Januar 2019 ergänzt der Gesetzgeber diese Ausnahme und verweist darauf, dass auch die Einnahmen aus vom Hersteller geschaffenen Rechten nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gerechnet werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Einnahmen vor deren Zuordnung zu einer entsprechenden Quelle genau zu analysieren. Dabei kann es sich als unentbehrlich erweisen, die eigene Auffassung durch eine verbindliche Auskunft bestätigen zu lassen.

DIREKTE UND INDIREKTE BETRIEBSAUSGABEN

Die Betriebsausgaben müssen zu diesen beiden Quellen gesondert zugeordnet werden.

Trägt der Steuerpflichtige Ausgaben bzgl. der Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie der Gewinne aus der betrieblichen Tätigkeit und ist es nicht möglich, die jeweiligen Ausgaben einer konkreten Einnahmequelle zuzuordnen, dann werden diese Ausgaben in dem Verhältnis ermittelt, in dem die im Steuerjahr erzielten Einnahmen aus diesen Quellen zu den Gesamteinnahmen stehen.

Dasselbe gilt für andere Ausgaben, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Einnahmen stehen.

VOR DER NOVELLIERUNG GETRAGENE BETRIEBSAUSGABEN

Die Zuordnung der Ausgaben zu beiden Einnahmequellen betrifft auch die Ausgaben, die vor dem Inkrafttreten der Novelle getragen und bis zum 31. Dezember 2017 nicht unter den Betriebsausgaben erfasst wurden. Dies ergibt sich aus den Einführungsvorschriften zu dieser Novellierung. In der Begründung zum Entwurf der gegenständlichen Novelle heißt es: „(..) Die Vorschrift hat zum Ziel, eindeutig darüber zu entscheiden, dass (..) die Aussonderung der Einnahmequellen aufgrund der Körperschaftsteuer auch in Bezug auf Ausgaben angewandt wird, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getragen wurden. Somit können Ausgaben, die bis zum 1. Januar 2018 steuerlich nicht abgerechnet wurden, unter den Einkünften aus Kapitalvermögen erfasst werden, sofern sie die Kategorien der Einnahmen betreffen, welche in dem hinzugefügten Art. 7b KStG-PL genannt wurden. (..)“.

Derselbe Grundsatz gilt für Steuerpflichtige, bei denen das Steuerjahr vom Kalenderjahr abweicht.

VERLUSTE

Die Aufteilung in zwei Arten von Quellen hat zur Folge, dass Gewinne und Verluste zwischen diesen Quellen nicht verrechnet werden dürfen (Einkünfte aus Kapitalvermögen und andere Einnahmen).

Die Verluste können innerhalb von 5 aufeinanderfolgenden Jahren mit den Einnahmen aus derselben Quelle verrechnet werden. Die neuen Grundsätze betreffen die Verluste aus den Steuerjahren, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen. Die Verlustvorträge können weiterhin von der Summe aller Einnahmen abgezogen werden, unabhängig von der Quelle deren Erzielung und in der Reihenfolge sowie in dem Verhältnis, die vom Steuerpflichtigen ausgewählt wurden.

Ab 2019 wird es im Falle von Einkünften aus Kapitalvermögen ebenfalls möglich sein, bis zu 5 Mio. PLN Verluste aus einem Steuerjahr einmalig abzuziehen. Dies betrifft die Verluste aus dem Steuerjahr, das nach dem 31. Dezember 2018 beginnt.

EINKOMMEN UND STEUERSATZ

Der Gegenstand der Besteuerung ist das Einkommen, das die Summe des Einkommens aus beiden Quellen darstellt: Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus anderen Einnahmequellen.

2018 gelten zwei Standardsteuersätze: Basissatz von 19 Prozent und ermäßigter Satz von 15 % für kleine Steuerpflichtigen und Steuerpflichtige, die ihre Tätigkeit erst aufnehmen (vorbehaltlich der im Gesetz genannten Ausnahmen). Der ermäßigte Steuersatz wird nicht auf einen Teil der Einkünfte aus Kapitalvermögen angewandt: Dividenden und andere Einnahmen aus der Beteiligung an Gewinnen juristischer Personen.

Ab 2019 beträgt der ermäßigte Steuersatz 9 Prozent. Er kann aber nicht auf die gesamte Kategorie der Einkünfte aus Kapitalvermögen angewandt werden. Für diese gilt der Basissatz von 19 Prozent.

Unsere Steuerexperten stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung und werden Ihre Fragen gerne beantworten.

Kontakt für weitere Informationen



Agnieszka Gliwińska
Tax Advisor (PL), Senior Associate
T +48 71 606 04 04
agnieszka.gliwinska@roedl.com

→ Steuern

Obergrenze der Aufwendungen für immaterielle Dienstleistungen

Anna Piskor,
Rödl & Partner Breslau

Am 1. Januar 2018 sind Vorschriften in Kraft getreten, welche für die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für den Erwerb bestimmter immaterieller Dienstleistungen - u.a. bei verbundenen Unternehmen - eine Obergrenze einführen. Gemäß den neuen Regelungen im Körperschaftsteuergesetz können Aufwendungen für den Erwerb folgender Dienstleistungen in Zukunft nur noch in beschränktem Maße von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden:

- Beratung, Marktforschung, Werbung, Leitung und Kontrolle, Datenverarbeitung, Versicherungen, Garantien und Bürgschaften sowie Leistungen von ähnlichem Charakter;
- sämtliche Gebühren und Forderungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten oder verwandten Vermögensrechten, Lizenzen, gewerblichen Eigentumsrechten und Know-how;
- Übertragung des Liquiditätsrisikos des Schuldners aufgrund von Darlehen, die nicht von Banken oder genossenschaftlichen Spar- und Kreditkassen erteilt wurden, darunter im Rahmen von Verbindlichkeiten, die sich aus Finanzderivaten ergeben, sowie Leistungen von ähnlichem Charakter;

Aufwendungen, die direkt oder indirekt zugunsten verbundener Unternehmen oder Unternehmen getragen wurden, die ihren Wohnsitz bzw. Geschäftssitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Land haben, das schädlichen Steuerwettbewerb betreibt.

Die Vorschriften sehen vor, dass in einem Steuerjahr höchstens 3 Mio. PLN, erhöht um 5 % des steuerlichen EBITDA, von der Steuer abgesetzt werden können. Darüber hinausgehende Beträge können nicht von der Steuerbemessungsgrundlage nicht mehr abgezogen werden.

WIE LÄSST SICH EINE BESCHRÄNKUNG VERMEIDEN?

Der Gesetzgeber hat eine Reihe von Ausschlüssen vorgesehen, die es erlauben, die Beschränkung zu vermeiden. Gemäß dem Gesetz findet die gegenständliche Beschränkung u.a. auf folgende Sachverhalte keine Anwendung:

- Kosten für Dienstleistungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Erwerb von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch den Steuerpflichtigen stehen;

- Kosten weiterbelasteter Dienstleistungen;
- Kosten, die von einer Gesellschaft, welche zu einer Organschaft gehört, zugunsten anderer Gesellschaften derselben Organschaft getragen wurden;
- Aufwendungen für Dienstleistungen in dem Umfang, in dem die in einem APA getroffene Entscheidung die Frage betrifft, ob die Vergütung für diese Dienstleistungen korrekt kalkuliert wurde.

In der Praxis stellt die Anwendung dieser Vorschriften für die Steuerpflichtigen eine große Herausforderung dar. Es hat sich herausgestellt, dass die Vorschriften unklar sind. Einerseits ist der Katalog der Aufwendungen, welche der Beschränkung unterliegen, nicht abgeschlossen, weswegen auch unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, welche Leistungen der Beschränkung unterliegen. Andererseits werden von der Beschränkung Aufwendungen für Dienstleistungen ausgeschlossen, die mit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Gesetzgeber hat nicht erläutert, was er unter dem Begriff „unmittelbarer Zusammenhang“ versteht. Zwar finden sich in den veröffentlichten Erläuterungen Beispiele für Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der betreffenden Ware stehen, jedoch sind dies einfache Beispiele, die bei komplizierteren Vertragsbeziehungen nicht weiter helfen. Die Unsicherheit der Steuerpflichtigen im Hinblick auf die o.g. Fragen spiegelt sich in zahlreichen Anfragen an das Finanzministerium wider, in denen die Steuerpflichtigen sich nach der korrekten Qualifizierung der von ihnen getragenen Aufwendungen erkundigen.

LEISTUNGEN VON ÄHNLICHEM CHARAKTER

Zweifel weckt bei den Steuerpflichtigen auch der sachliche Anwendungsbereich der Vorschriften, da darauf hingewiesen wird, dass die Beschränkung auch Leistungen betreffen kann, die einen ähnlichen Charakter aufweisen wie diejenigen, die in der Vorschrift enumerativ aufgezählt wurden. Auf der Grundlage der bisherigen Auslegungen sowie der vom Finanzministerium veröffentlichten Erläuterungen ist festzustellen, dass Dienstleistungen aus den Bereichen Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung, Steuerberatung und EDV nicht der Beschränkung unterliegen. Es wird eindeutig darauf hingewiesen, dass solche Leistungen keinen Beratungscharakter haben. Wie der Finanzminister unterstreicht, besteht das wichtigste Merkmal von Beratungsdienstleistungen darin, dass der Erbringer

dieser Dienstleistungen zu den in Rede stehenden Fragen Empfehlungen oder Stellungnahmen abgibt. Außerdem kann sich die Definition der betreffenden Dienstleistung in der Polnischen Klassifikation der Waren und Dienstleistungen (PKWiU) als hilfreich erweisen. Bei den o.g. Kategorien von Dienstleistungen kommt es nicht zur Erbringung von Beratungsleistungen (z.B. verbindliche Auskunft Nr. 0111-KDIB1-1.4010.33.2018.1.BS vom 14. März 2018).

UNMITTELBARER ZUSAMMENHANG MIT DER HERSTELLUNG VON WAREN ODER DER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Gemäß dem Gesetz sollen Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen stehen, nicht unter die Beschränkung fallen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die Anwendung dieser Befreiung in der Praxis beträchtliche Schwierigkeiten verursacht. Es fehlt an einer Definition des Begriffs „unmittelbarer Zusammenhang“. In dieser Situation fragen die Steuerpflichtigen den Finanzminister nach bestimmten Leistungen. Auf der Grundlage der erhältlichen verbindlichen Auskünfte **ist festzustellen, dass ein unmittelbarer Zusammenhang dann vorliegt, wenn folgende Voraussetzungen summarisch erfüllt sind:**

Die Höhe der Gebühren für die betreffende Leistung hängt von der Menge des hergestellten Produkts ab.

- Die getragenen Aufwendungen werden bei der Ermittlung des Verkaufspreises der Produkte als einer seiner Bestandteile berücksichtigt.
- Die Gebühren stellen eine Vergütung für die Nutzung des Werts dar und sind eine Voraussetzung der Herstellung (des Produkts/der Ware).
- Ohne Einholung der strittigen Leistungen wäre es nicht möglich, die betreffenden Waren herzustellen.

Die Steuerpflichtigen, die Anträge auf verbindliche Auskünfte stellen, weisen auf die o.g. Merkmale hin. Die bisherige Auslegungslinie neigt zu der Feststellung, dass man dann, wenn die betreffende Leistung die o.g. Voraussetzungen erfüllt, davon ausgehen kann, dass sie von der Beschränkung ausgeschlossen ist (z.B. verbindliche Auskunft Nr. 0111-KDIB1-1.4010.215.2018.1.BS vom 1. August 2018).

WEITERBELASTETE DIENSTLEISTUNGEN - ALSO WELCHE?

Der Wortlaut dieser Vorschrift erlaubt es, zu vermuten, dass z.B. der Erwerb von Lizenzen bei verbundenen Unternehmen, wobei die Lizenzen von diesen verbundenen Unternehmen selbst bei externen Lieferanten erworben und anschließend unter den Tochtergesellschaften verteilt werden, unbeschränkt

steuerlich absetzbar ist. Jedoch stellen die Steuerbehörden in ihren neuesten verbindlichen Auskünften fest, dass diese Auffassung nicht korrekt sei. Dabei weisen sie darauf hin, dass der gegenständliche Ausschluss **nur dann Anwendung findet, wenn die betreffenden Aufwendungen von dem polnischen Unternehmen weiterbelastet werden** (so z.B. die verbindliche Auskunft Nr. 0114-KDIP2-3.4010.138.2018.1.MC vom 2. Juli 2018).

DIE BESCHRÄNKUNG IN DER PRAXIS

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die korrekte Anwendung der neuen Vorschriften für die Steuerpflichtigen eine Herausforderung darstellt. Eine zu restriktive Auslegung der genannten Obergrenzen kann zu einem starken Anstieg der Steuerlast führen, andererseits kann eine Missachtung dieser Gesetzesvorschriften finanzstrafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Es scheint, dass die wirtschaftliche Realität sehr viel komplizierter ist, als es dem Gesetzgeber schien. Die Begründung für die Einführung der gegenständlichen Vorschriften war, dass man die Gewinnverlagerung ins Ausland eindämmen wollte. Hierbei berief man sich auf die APA-Richtlinie, aus der sich jedoch die gegenständliche Beschränkung nicht unmittelbar ableiten lässt. Nicht berücksichtigt wurde dabei die Tatsache, dass viele Gesellschaften immaterielle Dienstleistungen deshalb bei verbundenen Unternehmen erwerben, da die internen Konzernrichtlinien so strukturiert sind. So werden z.B. Verwaltungsdienstleistungen oder Beratungsdienstleistungen im weitesten Sinne von der Muttergesellschaft erbracht, da diese als einzige über das unabdingbare Know-how sowie über entsprechend geschultes Personal verfügt. Und dies hat nichts mit dem Bestreben einer Gewinnverlagerung ins Ausland zu tun.

Deshalb ist es außerordentlich wichtig, festzustellen, wie sich die Abrechnungen des betreffenden Unternehmens gestalten. Es ist zu eruieren, wie hoch der Wert der bei den verbundenen Unternehmen erworbenen Leistungen ist, und anschließend sind der Charakter dieser Leistungen sowie die Möglichkeit der Anwendung der gesetzlichen Ausschlüsse zu untersuchen.

Sollten Sie an weiteren Informationen zu diesem Thema interessiert sein, so bitten wir um Kontaktaufnahme.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Piskor
Tax Advisor (PL), Senior Associate
T +48 71 606 04 12
anna.piskor@roedl.com

→ Recht

Gute Vorsätze zum Neuen Jahr in Ihrem Unternehmen – bedeuten Änderungen des Rechts Änderungen in der Firma?

Barbara Kaczala, Beata Kielar-Tammert, Tomasz Pleśniak, Karolina Sieraczek,
Rödl & Partner Breslau

2018 gab es viele Änderungen, welche die rechtlichen Gegebenheiten für die Tätigkeit der Unternehmer in Polen verändert haben. Das Jahresende ist nicht nur die richtige Zeit dafür, die erzielten Ergebnisse zusammenzufassen, aber auch ein guter Zeitpunkt, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen und die Einführung notwendiger und nützlicher Lösungen in der Firma zu erwägen. Umfang und Anzahl der Änderungen, mit denen die Unternehmer zurecht kommen müssen, können mit erheblichen Schwierigkeiten bei der täglichen Geschäftstätigkeit der Firma einhergehen. Lieber Unternehmer, Sie müssen sich nicht mit allem auskennen. Ein Team der Experten von Rödl & Partner – Rechtsanwälte – gewährleistet eine umfassende Betreuung aller steuerlichen Fragen in Ihrem Unternehmen.



VERGÜNSTIGUNG FÜR NEUE INVESTITIONEN – ENDE DER SWZ

Jeder Unternehmer sollte bei der Planung einer Investition die Möglichkeit beachten, die sog. Vergünstigung für neue Investitionen zu erlangen. Gegenwärtig gibt es keine territorialen Beschränkungen für neue Investitionen – ganz Polen stellt quasi eine einheitliche Wirtschaftszone dar. Nach Erfüllung der quantitativen und qualitativen Kriterien durch das Investitionsprojekt kann eine Befreiung von der Körperschaftsteuer eingeholt

werden, deren Höhe von der Lage der Investition gemäß dem Prinzip abhängt, dass die Vorteile für Unternehmern umso größer sind, je höher die Intensität der staatliche Beihilfe in einer Woiwodschaft ist. Dieser Bescheid wird für einen Zeitraum zwischen 10 und 15 Jahren erlassen. Die neuen Vorschriften betreffen alle Unternehmer – auch diejenigen, die bereits eine Tätigkeit in einer Sonderwirtschaftszone ausüben.

COMPLIANCE – NEUE HERAUSFORDERUNGEN

Das Jahr 2018 brachte wesentliche Änderungen der rechtlichen Regelungen bzgl. Compliance mit sich. Sie zeugen von der steigenden Bedeutung dieser Frage, die als Vornahme von Maßnahmen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Tätigkeit des Unternehmens mit den Rechtsvorschriften und dem Kodex bewährter Praktiken und ethischer Grundsätze verstanden werden.

Gegenwärtig wird dieser Themenbereich auch für mittelständische Unternehmen immer wichtiger, nicht nur für Großunternehmen.

2018 war das Inkrafttreten des Gesetzes über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AML) von größter Bedeutung. Dieses Gesetz erlegt Unternehmern eine Reihe von Pflichten auf, darunter:

- Schaffung interner Verfahren,
- Beurteilung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Benennung von Personen, die für die Einhaltung der Vorschriften und interner Regelungen zuständig sind,
- Sicherstellung des Schutzes für Personen, die Unregelmäßigkeiten anzeigen,
- Organisation von Mitarbeiterschulungen,
- Übermittlung von Informationen über sog. wirtschaftlich Berechtigte.

Es ist empfehlenswert, das Schicksal des Entwurfs des neuen Gesetzes über die Haftung der kollegialen Organe für Straftaten zu verfolgen, da es für Führungskräfte und Manager von Bedeutung sein kann. Tritt das Gesetz in Kraft, so werden sie für die Umsetzung bestimmter interner Verfahren in Unternehmen sorgen müssen.

BDO – ABFALL-DATENBANK

Seit dem 24. Januar 2018 kann unter der Adresse www.bdo.mos.gov.pl ein Register der Unternehmen abgerufen werden, die Produkte und verpackte Produkte in Verkehr bringen sowie Abfälle bewirtschaften.

Da die Pflicht zur Registrierung für viele Unternehmer gilt (hauptsächlich aus der Produktions- und Verkaufsbranche), muss überprüft werden, ob sich auch Ihr Unternehmen zu registrieren hat.

Die Registrierpflicht obliegt u.a. den Unternehmen, die:

- Verpackungen bzw. verpackte Produkte auf den Markt bringen;
- Verpackungsabfälle, Verpackungen bzw. verpackte Produkte exportieren;

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Das Jahr 2018 stand im Zeichen der DSGVO. Jeder Unternehmer hatte sämtliche Verfahren bzgl. der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gesellschaft anzupassen und bis zum 25. Mai 2018 entsprechende Dokumentation einzuführen. Viele von ihnen müssen erwägen, ob es notwendig ist, einen Datenschutzbeauftragten – einen Experten für die Beachtung der DSGVO-Anforderungen – zu bestellen bzw. mit welchen Vorteilen dies verbunden ist. Geändert wurden auch andere Rechtsvorschriften, darunter das Arbeitsgesetzbuch (Pflichten bzgl.

Das Gesetz ändert einschneidend die Grundsätze für die Haftung der Unternehmen – u.a. werden die Sanktionen verschärft (die Strafe soll sogar bis zu 30 Mio. PLN betragen können). Es wird auch eine neue Sanktion eingeführt, die darin bestehen wird, das Unternehmen auflösen zu können. Neben diesen Lösungen ist geplant, an Unternehmer mehrere Anforderungen zu stellen, deren Erfüllung das Risiko der Haftung wesentlich einschränken wird. Es sind dies im Einzelnen:

- Festlegung der Grundsätze des Vorgehens bei der Gefahr der Begehung einer Straftat oder Folgen der Nichteinhaltung der Vorsichtsregeln,
- Festlegung des Haftungsumfangs der Organe des Unternehmens und der Abteilungen, Arbeitnehmer und der in dessen Namen handelnden Personen,
- Benennung der Person, die als Compliance Officer agiert, oder der für Compliance zuständigen Organisationseinheit.

- innergemeinschaftliche Lieferung von Verpackungsabfällen bzw. verpackten Produkten vornehmen;
- innergemeinschaftlichen Erwerb von Verpackungen vornehmen oder diese importieren.

Die Ausübung der o.g. Tätigkeit ohne Eintragung ins BDO-Register ist mit einer Verwaltungsstrafe von 5.000 PLN bis zu 1 Mio. PLN bedroht.

Den Unternehmern, die sich in das BDO-Register eintragen lassen, wird eine Registernummer erteilt. Mit der Registrierung geht die Pflicht einher, diese Registernummer auf Dokumenten im Zusammenhang mit der ausgeübten Gewerbetätigkeit anzugeben (z.B. auf Rechnungen, Kassenbons, Kaufverträgen).

Überwachung) und das Zivilgesetzbuch (verkürzte Verjährungsfristen). Diese Änderungen können auf die Situation eines jeden Unternehmers in Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten wesentlichen Einfluss haben. Es ist zu beachten, dass bereits ein neues Organ aktiv ist, das sich mit dem Schutz der Sicherheit von Daten beschäftigt – **Datenschutzbehörde**. Diese hat vor, ab 2019 Kontrollen der Unternehmer einzuleiten. Das Ergebnis dieser Kontrollen kann die Auferlegung strenger Finanzstrafen sein.

EINREICHUNG VON FINANZUNTERLAGEN BEIM LANDESGERICHTSREGISTER (KRS) UND FINANZAMT

Das Jahr 2018 brachte revolutionäre Änderungen im Bereich der Einreichung von Finanzunterlagen (Jahresabschluss) beim Landesgerichtsregister und Finanzamt. Seit dem 1. Oktober 2018 ist die Einreichung dieser Unterlagen ausschließlich mittels eines IT-Systems möglich. Wichtig ist, dass die Jahresabschlüsse mit einer logischen Struktur und in dem Format erstellt werden müssen, das auf der Internetseite des Finanzministeriums im Öffentlichen Informationsbulletin zu-

gänglich ist. In der Praxis bedeutet dies, dass es unmöglich sein wird, Dokumente in Papierform abzugeben, und die Geschäftsführer gezwungen sein werden, sich der qualifizierten elektronischen Signatur zu bedienen. Jeder Unternehmer hat den Prozess zur Erstellung der Finanzdokumentation an die neuen Anforderungen anzupassen, umso mehr, als die Nichtübersendung der Dokumentation bis zum 15. Juli 2019 als eine finanzrechtliche Straftat eingestuft werden kann.

ARBEITNEHMER-KAPITALPLÄNE

Die Vorschriften über die Arbeitnehmer-Kapitalpläne treten im Januar 2019 in Kraft. Obwohl sie in der ersten Phase nur für Unternehmer gelten werden, die mindestens 250 Personen beschäftigen, werden sie letztendlich für alle Arbeitgeber gültig sein. Zwecks Sammlung von Mitteln im Rahmen zusätzlicher Pensionsfonds für Arbeitnehmer werden sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer Beiträge zu den Arbeitnehmer-Kapitalplänen abführen. Im Endeffekt werden auf das Konto des Arbeitnehmers für Arbeitnehmer-Kapitalpläne insgesamt zwischen 3,5 % und 8 % der Vergütung eingehen können, welche die

Bemessungsgrundlage für Beiträge zur Altersrenten- und Invalidenrentenversicherung darstellt.

Durch das Sparprogramm werden den Gesellschaften eine Reihe von Pflichten i.Z.m. den Arbeitnehmer-Kapitalplänen auferlegt, und zwar u.a. die Notwendigkeit, einen Vertrag über die Verwaltung mit der finanzierenden Einrichtung abzuschließen, Verträge mit Arbeitnehmern zu unterzeichnen oder zahlreiche Informationspflichten. In Bezug auf diese Pflichten kann von der Staatlichen Arbeitsinspektion eine Prüfung eingeleitet und bei deren Nichterfüllung eine Strafe auferlegt werden.

ELEKTRONISCHE PERSONALAKTEN

2019 treten revolutionäre Änderungen hinsichtlich der Aufbewahrung von Personalakten in Kraft. Die Novellierung des Arbeitsgesetzbuches lässt die Aufbewahrung sämtlicher Personalunterlagen in Form einer gesicherten Datei auf festem und gesichertem Träger zu. Die Auswahl der Form der Aufbewahrung der Akten (in Papier- oder elektronischer Form) ist freiwillig, jedoch kann sich im Falle von Arbeitgebern, die viele Arbeitnehmer beschäftigen, die elektronische Form als eine große Erleichterung erweisen.

Die elektronische Aufbewahrung wird von den Gesellschaften erfordern, sämtliche Dokumentation einzuscannen und sie von der berechtigten Person mit einer qualifizierten Signatur versehen zu lassen. Außerdem muss jedem Arbeitnehmer Zugang zu den ihn betreffenden Dokumenten gewährleistet werden.

Geändert wurde auch die Aufbewahrungsfrist für Personalakten - von 50 auf 10 Jahre, jedoch nur für Arbeitnehmer, die nach dem 1. Januar 2019 eingestellt wurden.

Kontakt für weitere Informationen



Barbara Kaczala
Attorney at Law (PL)
T +71 606 04 06
barbara.kaczala@roedl.com



Karolina Sieraczek
Attorney at Law (PL)
Senior Associate
T +48 71 606 04 15
karolina.sieraczek@roedl.com



Tomasz Pleśniak
Attorney at Law (PL)
Senior Associate
T +48 71 606 04 13
tomasz.plesniak@roedl.com

→ Steuern Aktuell

Neue Präferenzsätze bei der Körperschaftsteuer - Innovation Box

Paulina Janka,
Rödl & Partner Breslau

Am 25. September 2018 wurde der Entwurf von Änderungen an Steuergesetzen veröffentlicht, der die Einführung eines Mechanismus (sog. Innovation Box) vorsieht, welcher es erlaubt, die Steuerlast auf Einkünfte aus geistigen Eigentumsrechten zu mindern.

Der Entwurf sieht die Möglichkeit der Anwendung eines Präferenzsteuersatzes i.H.v. 5 % auf Einkünfte aus qualifizierten geistigen Eigentumsrechten vor; zu diesen zählen u.a.: Rechte an Erfindungen (Patente), Schutzrechte an Gebrauchsmustern, Rechte aus der Registrierung von Geschmacksmustern, Rechte aus der Registrierung von Topographien integrierter Schaltkreise sowie Urheberrechte an Computerprogrammen. In dem Entwurf wurde die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Präferenzsteuersatzes von der Erfüllung einer Bedingung abhängig gemacht: Diese Rechte müssen vom Steuerpflichtigen im Rahmen einer von ihm ausgeübten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit geschaffen, entwickelt

oder verbessert werden. Außerdem wird der Steuerpflichtige verpflichtet sein, eine genaue buchhalterische Erfassung so zu führen, dass die Berechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ermöglicht wird, einschließlich der Herstellung einer Verbindung zwischen den vom Steuerpflichtigen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten getragenen Aufwendungen einerseits und den vom Steuerpflichtigen erzielten Einkünften aus qualifizierten geistigen Eigentumsrechten, die infolge der o.g. Arbeiten entstanden, andererseits. Der Steuerpflichtige wird die Möglichkeit haben, die gegenständliche steuerliche Vergünstigung während des gesamten Geltungszeitraums des rechtlichen Schutzes der qualifizierten geistigen Eigentumsrechte anzuwenden.

Lt. dem Entwurf sollen die Änderungen am 1. Januar 2019 in Kraft treten, und sie sind positiv zu bewerten. Das Ziel besteht darin, die Ausübung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Polen sowohl für polnische als auch für ausländische Unternehmen attraktiver zu machen. Wir werden Sie über die weiteren Arbeiten an dem Projekt auf dem Laufenden halten.

→ Steuern Aktuell

Änderungen bei der Erhebung der Quellensteuer

Paulina Janka,
Rödl & Partner Breslau

Im Rahmen des am 24. August 2018 veröffentlichten Entwurfs von Änderungen an Steuergesetzen sieht der Gesetzgeber revolutionäre Änderungen bei der Quellensteuer vor.

Lt. dem Entwurf soll die Art der Erhebung der Quellensteuer bei folgenden steuerlichen Sachverhalten geändert werden: Zahlungen in Höhe von über 2 Mio. PLN, die in ein und demselben Jahr an ein und denselben Gebietsfremden getätigt werden, sowie Dividenden und andere Einnahmen aus der Beteiligung an den Gewinnen juristischer Personen, die an Gebietsansässige ausgeschüttet werden. Im Kern laufen die Änderungen auf

zweierlei hinaus: Zum einen soll der Steuerzahler verpflichtet werden, die Steuer nach dem inländischen Satz zu erheben, zum anderen soll ein detailliertes Verfahren zur Erstattung der erhobenen Beträge eingeführt werden. Um nämlich die Steuerbefreiung oder den sich aus dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ergebenden Präferenzsatz in Anspruch nehmen zu können, wird man die Erstattung der zuvor erhobenen Steuer beantragen müssen, und diese Erstattung wird erst nach entsprechender Prüfung des Antrags erfolgen.

Die vorgesehenen Änderungen führen außerdem gewisse Mechanismen ein, dank welchen der Steuerzahler selbst dann berechtigt sein wird, den Präferenzsatz der Quellensteuer im Augenblick der Begleichung der Forderung anzuwenden, wenn er

die vorgeschlagene Schwelle überschritten hat. Dieser Mechanismus wird wie folgt aussehen:

- Der Steuerzahler - der Geschäftsleiter - gibt eine strafbewehrte Erklärung darüber ab, dass er im Besitz der steuerrechtlich erforderlichen Dokumente ist, die ihn berechtigen, den Präferenzsteuersatz anzuwenden. Diese Erklärung enthält auch die Bestätigung, dass dem Steuerzahler keine Umstände bekannt sind, die die Möglichkeit einer Nichterhebung der Steuer aufgrund der Steuervorschriften ausschließen, oder
- er keine Kenntnis von der Anwendung eines Präferenzsteuersatzes auf der Grundlage einer von der Steuerbehörde herausgegebenen Stellung-

nahme zur Anwendung einer Steuerbefreiung gemäß Art. 21 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 4 KStG-PL hat.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind negativ zu bewerten, da sie den Steuerpflichtigen die Pflicht auferlegen, den Status des Empfängers der Forderungen genau zu prüfen und darüber hinaus die Gefahr mit sich bringen, dass die Steuerpflichtigen ihr Kapital nicht nutzen können, da die Zahlung einer Steuer gefordert wird, deren Erstattung dann beantragt werden muss. Da die vorgeschlagenen Vorschriften unklar sind, kann ihre Anwendung in der Praxis zu vielen Auslegungszweifeln führen. Wir werden Sie über den Stand der Arbeiten an diesem Entwurf auf dem Laufenden halten.

→ Steuern Aktuell

Änderungen bei PKW, die für die Gewerbetätigkeit genutzt werden

Paulina Janka,
Rödl & Partner Breslau

Am 2. Oktober fand die erste Lesung des Entwurfes der Änderungen an den Steuergesetzen statt, der neue Grundsätze für die Abrechnung von Dienstwagen vorsieht, und zwar im Einzelnen in folgenden Bereichen:

- Anhebung der Obergrenzen des Wertes der Fahrzeuge, bis zu der die Afa möglich ist. Für PKW soll diese Obergrenze nunmehr bei 150 000 PLN liegen, und für PKW mit Elektroantrieb bei 225 000 PLN.
- Einführung analoger Grundsätze wie im UStG-PL für die Abrechnung der Kosten für die Nutzung von PKW, die sowohl für die Gewerbetätigkeit als auch für andere Zwecke genutzt werden. Von den Aufwendungen für die Nutzung eines PKW, welcher dem Steuerpflichtigen auch für andere Zwecke als für die Gewerbetätigkeit dient, können 75 % steuerlich abgesetzt werden. Eine steuerliche Geltendmachung dieser Aufwendungen in voller Höhe wird dann möglich sein, wenn der Steuerpflichtige ein Fahrtenbuch führt, aus dem hervorgeht, dass er das Fahrzeug ausschließlich für seine Gewerbetätigkeit genutzt hat.

Vereinheitlichung der steuerlichen Grundsätze, nach denen die Steuerpflichtigen die Nutzung von PKW für ihre Gewerbetätigkeit abrechnen-unabhängig von der Art des Vertrages, aufgrund dessen der Steuerpflichtige das betreffende Fahrzeug nutzt.

Gemäß dem Entwurf sollen die Änderungen am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Auf Leasing-, Miet-, Pacht- und ähnliche Verträge über PKW, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen wurden, werden jedoch bezüglich der Leasingraten die zurzeit geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Wir werden Sie über den Stand der Arbeiten an diesem Entwurf auf dem Laufenden halten. Bitte beachten Sie, dass die vorgeschlagenen Änderungen sich möglicherweise ungünstig auf die Möglichkeit auswirken, die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung von PKW für die Gewerbetätigkeit steuerlich geltend zu machen. Aus den Übergangsvorschriften geht jedoch hervor, dass eine volle steuerliche Geltendmachung der Leasingraten, unabhängig vom Wert des Fahrzeugs, nur bei Verträgen möglich sein wird, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen wurden. Das Finanzministerium hat darüber hinaus bestätigt, dass ein späterer Termin der Übernahme des Fahrzeugs hierfür ohne Bedeutung ist. Unsere Experten werden gerne Ihre Fragen beantworten, um eventuelle Zweifel auszuräumen.

→ Steuern Aktuell

Bewertung der gehörigen Sorgfalt bei der Umsatzsteuer - Rechtsprechung des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts (WSA)

Paulina Janka,
Rödl & Partner Breslau

Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Breslau hat neulich ein für die Steuerpflichtigen günstiges Urteil zur Einhaltung der gehörigen Sorgfalt bei der Umsatzsteuer erlassen (Az.: I SA/Wr 351/18).

In diesem Verfahren hatten die Steuerbehörden die Einkaufsrechnungen eines der Geschäftspartner der Gesellschaft beanstandet und die Auffassung vertreten, dass die Gesellschaft sich an einem Steuerbetrug beteiligt habe und sich bei Wahrung der gehörigen Sorgfalt dessen hätte bewusst sein müssen.

Das Gericht wies in dem o.g. Urteil darauf hin, dass die bewusste Beteiligung an einem Umsatzsteuerkarussell nachgewiesen werden müsse, und die Annahme der Steuerbehörde, dass die Steuerpflichtigen die Betrüger leichter entlarven könnten als die Steuerbehörden, stelle den unbegründeten Versuch dar, die Haftung für fremde Verbindlichkeiten auf ehrliche Steuerpflichtige abzuwälzen.

Lt. der Argumentation des WSA gilt die gehörige Sorgfalt dann als eingehalten, wenn der Unternehmer Überprüfungsmaßnahmen ergreift, die verhältnismäßig und der Art sowie dem Umfang der objektiv bestehenden Verdachtsmomente, Zweifel und Befürchtungen angemessen sind. Die Maß-

nahmen müssen tatsächlich ergriffen werden und darauf abzielen, konkrete Verdachtsmomente bezüglich untypischer Merkmale des Geschäftspartners zu klären. Diese Maßnahmen dürfen demnach nicht nur zum Schein ergriffen worden oder oberflächlich sein. Jedoch liegt die Beweislast dafür, dass die gehörige Sorgfalt nicht eingehalten wurde, bei der Steuerbehörde. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Dieses Urteil zeigt deutlich eine positive Einstellung der Gerichte zur Frage der gehörigen Sorgfalt. Sind Sie an diesem Thema interessiert, so stehen wir Ihnen zur Verfügung. Unsere Experten werden gerne Ihre Fragen beantworten, um eventuelle Zweifel auszuräumen.



→ Steuern Aktuell

Urteil des Oberverwaltungsgerichts (NSA) zur steuerlichen Geltendmachung einer Abstandszahlung Gegenleistung für die vorfristige Vertragsauflösung

Paulina Janka,
Rödl & Partner Breslau

Das NSA hat in einem neulich erlassenen Urteil (Az.: II FSK 2840/16) die Auffassung vertreten, dass die Steuerpflichtigen eine von ihnen geleistete Abstandszahlung für die vorfristige Vertragsauflösung steuerlich geltend machen können.

In der vor diesem Gericht anhängigen Sache ging es um Folgendes: Der Steuerpflichtige hatte, da die Marktbedingungen sich geändert hatten und er deshalb Verluste erlitten hatte, einen Vertrag mit Laufzeit bis Ende 2021 gekündigt und sich bereit erklärt, die mit dem Geschäftspartner für den Fall einer vorfristigen Vertragsauflösung vereinbarte Abstandszahlung zu leisten.

Nach Einschätzung des Fiskus und des WSA war die getragene Aufwendung nicht zweckmäßig, und das Risiko einer Änderung der Marktbedingungen trage der Steuerpflichtige. Eine für den Steuerpflichtigen günstige Auffassung vertrat erst das NSA, nach dessen Auffassung der Steuerpflichtige rational gehandelt habe, da die Auflösung des Vertrages für ihn günstiger als dessen Fortsetzung gewesen sei, weswegen er gemäß dem KStG-PL berechtigt gewesen sei, diese Aufwendung steuerlich geltend zu machen. Das Bestreben der Gesellschaft, den Vertrag vorfristig aufzulösen, war nach Auffassung des Gerichts als wirtschaftlich begründetes Handeln des Unternehmers anzusehen, da es zum Ziel hatte, die potentiellen Verluste infolge einer Fortsetzung des Vertrages zu minimieren.

In diesem Urteil kommt eine positive Einstellung der Gerichte zu der Frage zum Ausdruck, ob solche Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden können. Sind Sie an diesem Thema interessiert, so stehen wir Ihnen zur Verfügung. Unsere Experten werden gerne Ihre Fragen beantworten, um Zweifel auszuräumen.

Kontakt für weitere Informationen



Dominika Tyczka
Tax Advisor (PL)
Associate Partner
T + 71 606 04 16
dominika.tyczka@roedl.com

→ Rödl & Partner Info

Broschüre „Die 10 wichtigsten Änderungen in den Steuern 2019“

Das Jahr 2019 bringt wesentliche Änderungen im Steuerrecht mit sich, welche alle Unternehmer betreffen. Ein Teil der neuen Regelungen wird immer noch erarbeitet, ihre endgültige Fassung ist noch nicht bekannt. Dies erschwert die Planung der Maßnahmen in den nächsten Monaten, darunter die Einführung notwendiger Änderungen in den internen Verfahren, im Berichtswesen und der Abrechnung mit den Ämtern.

In der Broschüre „Die 10 wichtigsten Änderungen in den Steuern 2019“ besprechen die Experten von Rödl & Partner die neuen Vorschriften und die Folgen deren Einführung auf verständliche Art und Weise. Jede Änderung wurde zusätzlich kommentiert und mit Beispielen versehen.

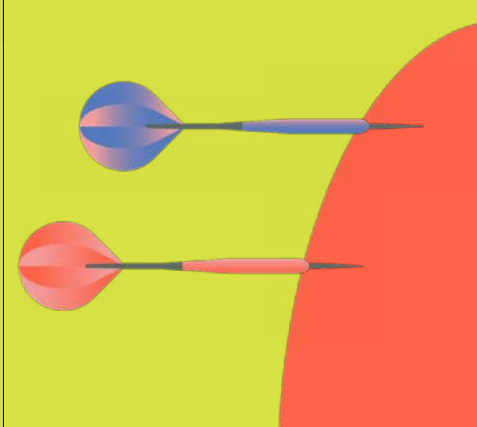
Aus der Broschüre erfahren Sie, wie die Änderungen Ihr Unternehmen beeinflussen können und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um sich darauf vorzubereiten. Die Kommentare der Experten weisen auf die wichtigsten zu erfüllenden Anforderungen und auf die wichtigsten zu ergreifenden Maßnahmen hin, welche es ermöglichen, sich an die neuen Regelungen anzupassen.

**LADE DIE KOSTENLOSE
BROSCHÜRE HERUNTER>>**

Rödl & Partner

FACHKUNDIG BERATEN

DIE 10 WICHTIGSTEN
STEUERÄNDERUNGEN IN 2019



→ Rödl & Partner Info

Neues Corporate Design von Rödl & Partner

Rödl & Partner verändert sein Erscheinungsbild (Corporate Design). Das Ziel dabei ist, die Werte hervorzuheben, die den Geschäftsansatz von Rödl & Partner prägen. Die neue Gestaltung soll den Innovationsgeist und das Sicherheitsgefühl betonen, die wir den Mandanten gegenüber gewährleisten. Die Änderung betrifft vor allem die wichtigsten visuellen Elemente wie Logo, Schrift, Farbgebung und Grafiken. Das neue Design wird sukzessiv auf die gesamte Kommunikation des Unternehmens – intern und extern – übertragen.

MEHR INFORMATIONEN>>



→ Rödl & Partner Info

Weihnachtskarte 2018

Zum neunten Mal haben wir einen Wettbewerb über die Gestaltung einer besonderen Weihnachtskarte, mit einem Engel als Leitmotiv, ausgeschrieben. In diesem Jahr wurden die Werke von den Schützlingen der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Gleiwitz (Kinderheime Nr. 1, 2 und 3) geschaffen. Der Hauptpreis für die Zeichnung, die auf der diesjährigen Weihnachtskarte von Rödl & Partner abgebildet ist, ging an Piotr Jaworski. Ausgezeichnet wurden Dominik Dworak, Magdalena Szymańska und Marcin Palenta. Am 18. Dezember hat Liliane Preusser, Partnerin bei Rödl & Partner, die Schützlinge der Einrichtungen, die sich am Wettbewerb beteiligten, besucht und ihnen die Preise und Weihnachtsgeschenke übergeben. Zusätzlich haben wir an alle drei Einrichtungen Geldspenden übergeben, die für die Veranstaltung von Kinderausflügen bestimmt sind. Die Weihnachtskarten werden auf elektronischem Wege und per Post an Mandanten, Partner und Mitarbeiter von Rödl & Partner verschickt. Frohe Weihnachten!



Finden Sie uns in den sozialen Netzwerken
#Rödl&PartnerwPolsce



YouTube



Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?

Dann füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus:

www.roedl.pl 

Teilen wir unser Wissen miteinander! | CALT News | SWZ-News | EE-News | Mandantenbrief

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE

Impressum

Mandantenbrief Polen, Ausgabe Dezember 2018

Herausgeber

Rödl & Partner Polen
Sienna 73, 00-833 Warszawa
Tel.: + 48 22 6962 800 | www.roedl.com/pl

Verantwortlich für den Inhalt

Steuern / Recht / Steuern Aktuell

Renata Kabas-Komorniczak
renata.kabas-komorniczak@roedl.com

Layout/Satz: Barbara Klimek
barbara.klimek@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.